

Die

Ortsgemeinde Jünkerath
Rathaus
54584 Jünkerath

- nachstehend „**Gemeinde**“ genannt -

und die

DB Station&Service AG
Regionalbereich Mitte
Weilburger Straße 22
60326 Frankfurt am Main

- nachstehend „**DB Station&Service**“ genannt -

schließen folgende

Planungsvereinbarung

über die Verbesserung der Nahverkehrsinfrastruktur

durch die Modernisierung des

Bahnhofs Jünkerath

Vorbemerkung

Die Gemeinde Jünkerath und die DB Station&Service kooperieren bei der Planung zur Verbesserung der Nahverkehrsinfrastruktur auf der DB-Strecke 2631 „Kalscheuren – Ehrang“ in Bahn- km 82,9 bzw. an der DB-Strecke 3003 „Jünkerath – Losheimergraben“ in Bahn-km 1,0 durch Modernisierung der Verkehrsstation Jünkerath.

In dieser Planungsvereinbarung werden der Umfang, die Durchführung sowie die Kostenregelung der Planung festgelegt. Hierin werden die Zusammenarbeit und die Aufgabenverteilung zwischen der Gemeinde und der DB Station&Service geregelt. Die Vereinbarungspartner dokumentieren mit dieser Vereinbarung das gemeinsame Interesse und vereinbaren eine konstruktive Zusammenarbeit mit dem Ziel, ein Planungsergebnis zur Verbesserung des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs im Bahnhof Jünkerath sowie eine Neugestaltung des Bahnhofsumfeldes zu erreichen und nach der HOAI-Leistungsphase (Lph.) 4 die Verhandlungen zu einem Bau- und Finanzierungsvertrag aufzunehmen. Aus dieser Planungsvereinbarung ist jedoch keine Verpflichtung zur tatsächlichen Umsetzung der Maßnahme und der daraus resultierenden Pflichten und Kosten abzuleiten.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung sind die gemeinschaftliche Planung von Baumaßnahmen, die zur Verbesserung der Bahnhofsinfrastruktur erforderlich sind, die Aufgabenverteilung zwischen den Vereinbarungspartnern und die Finanzierung der Planungsleistungen der Leistungsphasen 1 - 4 HOAI.

§ 2

Beschreibung der zu planenden Maßnahmen

- (1) Folgende Maßnahmen sollen im Rahmen dieser Vereinbarung geplant werden:
- a. Erhöhung des Mittelbahnsteiges an Gleis 1/2 und des Außenbahnsteiges an Gleis 3 auf 0,55 m über Schienenoberkante (SO) auf einer Länge von 170 m (Mittelbahnsteig) bzw. 140 m (Außenbahnsteig) gemäß DB-Richtlinie 813 einschließlich Einbau einer taktilen Leiteinrichtung für Blinde und Sehbehinderte nach DIN 32984 und Entwässerung;
 - b. Errichtung der Bahnsteigausstattung gemäß DB-Richtlinie 813, Ausstattungshandbuch, Produktkatalog und Rahmenverträgen der DB Station&Service einschl. Sitzgelegenheiten, Funkuhren, Abfallbehältern, Fahrplan- / Informationsvitrinen, Wegeleit- und Stationsbeschilderung, Erstellung einer akustischen Reisenden-Informationsanlage (Beschallung) sowie Anpassungsmaßnahmen an der vorhandenen Beleuchtungsanlage (einschl. Fernüberwachungssystem). Die Verkehrsstation wird als Nichtraucherstation gekennzeichnet;
 - c. Neubau einer barrierefreien Rampenanlage aus der Personenunterführung (PU) zum Mittelbahnsteig;
 - d. Neubau von Treppenanlagen und barrierefreien Rampenanlagen aus der PU zum Außenbahnsteig an Gleis 3 und zur Bahnhofstraße;
 - e. Neubau einer Ortsteil verbindenden Personenunterführung mit Zugängen zu den Bahnsteigen;
 - f. Rückbau der beiden vorhandenen Personenunterführungen;
 - g. Rückbau der zukünftig nicht mehr erforderlichen Längen und Breiten der Bahnsteige einschl. deren Anlagen und Fundamenten;

- h. Rückbau aller vorhandenen Bahnsteigdächer/Treppenüberdachungen und Neubau im erforderlichen Umfang;
Alternativ wird die Sanierung der vorhandenen Bahnsteigdächer/Treppenüberdachungen sowie die Errichtung von Fahrgastunterständen geprüft. Die wirtschaftlichste Variante soll umgesetzt werden.
 - j. Neubau einer überdachten Bike+Ride-Anlage (B+R-Anlage) und ggf. Aufstellung von Fahrradboxen;
 - k. Neubau/Erweiterung der Park+Ride-Anlage (P+R-Anlage) an der Gewerkschaftsstraße einschl. Kurzzeitparkplätzen sowie Neubau von Kurzzeitparkplätzen westlich des Empfangsgebäudes;
 - l. Erstellung eines zentral angeordneten Service- und Infopavillons;
 - m. Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes;
 - n. Gestaltung der Freianlagen einschließlich landschaftpflegerischer Begleitmaßnahmen;
 - o. Sicherung, Änderung und Ergänzung vorhandener bzw. Erstellung neuer elektrischer Energie-, Signal-, Betriebs- und Telekommunikationsanlagen der Unternehmen des DB-Konzerns.
- (2) Die Aufgaben im Sinne dieser Vereinbarung gegenüber dem Ingenieurbüro/den Ingenieurbüros und den Fachplanern werden von den Vereinbarungspartnern gemeinsam wahrgenommen. Die Federführung liegt im Einvernehmen zwischen den Vereinbarungspartnern bei der Gemeinde.
- (3) Die Planungen werden zwischen den Vereinbarungspartnern abgestimmt.

§ 3 Grundlagen der Planung

- (1) Grundlage der Planung ist die zwischen den Vereinbarungspartnern abgestimmte Aufgabenstellung/Bestellung (**Anlage 3.1**) für die Planungsleistungen der Lph 1 und 2 HOAI (Vorplanung). Nach Freigabe der Vorplanung erfolgt die Fortschreibung der Aufgabenstellung durch DB Station&Service als Grundlage für die Planungsleistungen der Lph. 3 und 4 HOAI und die Übergabe dieser Aufgabenstellung an die Gemeinde.
- (2) Die Planung erfolgt auf der Grundlage der jeweils geltenden rechtlichen und technischen Normen sowie unter Beachtung des Regelwerkes der DB AG und der Verwaltungsvorschriften des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Belange gemäß § 38 BauGB.
- (3) Bei der Planung, wie auch bei deren Beauftragung, sind die maßgeblichen Kriterien für den Erhalt von Fördermitteln (z. B. Förderrichtlinien, Kostenrichtwertkatalog u. w. Verwaltungsvorschriften) durch die nach § 4 Abs. (1) und (2) zu beauftragenden Ingenieurbüros, grundsätzlich einzuhalten.
- (4) Zur Planungssicherheit ist vor der Lph. 3 HOAI eine Bestandsvermessung durchzuführen. Geodätisches Bezugssystem ist das DB-Referenznetz. Die Dokumentation erfolgt in DB GIS (RiLi 885). Die Kosten zählen zu den Planungskosten. Vorhandene Bestandsunterlagen werden von DB Station&Service zum Selbstkostenpreis zur Verfügung gestellt.

§ 4 Durchführung der Planung

- (1) Die Gemeinde schließt im Einvernehmen mit DB Station&Service mit einem oder ggf. mehreren für die Planung von Eisenbahnbetriebsanlagen qualifizierten Ingenieurbüro(s) Planungsverträge über die Planung der Gesamtmaßnahmen nach § 2 Abs. (1) für die Lph. 1 - 4 HOAI auf der Grundlage des Entwurfs des Ingenieurvertrages einschl. der hierin genannten Anlagen gemäß **Anlage 4.1** in eigenem Namen und auf eigene Rechnung ab (Kostentragung siehe § 5 Abs. (4)).
- (2) Die Gemeinde beauftragt im Einvernehmen mit DB Station&Service für erforderliche DB-spezifische Fachplanungen (z. B. TGA, Statik, Leit- und Sicherungstechnik, E-Technik, Oberleitung, Beleuchtung, Brandschutz) der Maßnahmen nach § 2 Abs. (1) je nach Zuständigkeit die DB-Fachdienste und DB-internen Dienstleister bzw. ein für die Planung dieser Eisenbahnbetriebsanlagen qualifiziertes Ingenieurbüro in eigenem Namen und auf eigene Rechnung auf Grundlage des Entwurfs des Ingenieurvertrages einschl. der hierin genannten Anlagen gemäß **Anlage 4.1** (Kostentragung siehe § 5 Abs. (4)).
- (3) Für die nach den Abs. (1) und (2) zu beauftragenden Leistungen werden die Vertragsgestaltung einschl. der Leistungsbilder, die Bieterlisten, die Angebotswertung und die Beauftragung durch die Gemeinde mit DB Station&Service detailliert abgestimmt. ~~und an DB Station&Service übergeben.~~ Unmittelbar nach der erfolgten Beauftragung werden die abgeschlossenen Verträge **und die zugrunde liegenden Unterlagen** in Kopie vollständig an DB Station&Service übergeben.
- (4) Die DB Station&Service ist Antragsteller gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt (EBA) für die Planung der Eisenbahnbetriebsanlagen. Für die Maßnahmen nach § 2 Abs. (1) ist für die Eisenbahnbetriebsanlagen ein Plangenehmigungsverfahren nach § 18 AEG in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz und § 18b AEG beim EBA beabsichtigt. Sofern erforderlich bevollmächtigt die DB Station&Service zur Bauvorlage beim EBA einen Bauvorlageberechtigten, der über die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen verfügt und gemäß Verwaltungsvorschrift / VV Bau vom EBA zugelassen ist. Die Gebühren des EBA und die Kosten für den Bauvorlageberechtigten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gehören zu den Planungskosten. Die Zustimmung bzw. Freigabe der Planungsunterlagen durch die DB Station&Service ist zwingend erforderlich.
- (5) Die Gemeinde ist zuständig für das Baurecht der Maßnahmen nach § 2 Abs. (1), die nicht zu den Eisenbahnbetriebsanlagen zählen.
- (6) Die Gemeinde wird der DB Station&Service und den weiteren betroffenen Unternehmen des DB-Konzerns jeweils für ihre Anlagen das unwiderrufliche, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbegrenzte Nutzungsrecht an diesen Planungsleistungen und an sämtlichen Arbeitsergebnissen der jeweiligen Ingenieurbüros übertragen. Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, dass ihr dies aufgrund der Planungsverträge möglich ist.
- (7) Die DB Station&Service prüft jeweils zeitnah die ihr von der Gemeinde vorgelegten Planungsergebnisse der Ingenieurbüros und erteilt jeweils zeitnah ihre verbindliche Zustimmung/Freigabe. Die DB Station&Service unterstützt die Planung und Abstimmung der Gesamtmaßnahme nach § 2 Abs. (1) durch ihren Bauherrenvertreter. Die Vorentwurfsplanung ist dem Bauherrenvertreter zur Freigabe vorzulegen und gemäß Prüfergebnis ggf. zu überarbeiten.
- (8) Als Grundlage für die Entscheidung über die Bauweise von Bahnsteigen (modulares Bahnsteigsystem = Regelanwendung oder konventionelle Bauweise) wird spätestens im Zuge der Entwurfsplanung ein Gesamtwirtschaftlichkeitsnachweis unter Berücksichtigung bautechnologischer, zeit- und leistungsabhängiger Betrachtung erbracht.
- (9) Das Ergebnis der Entwurfsplanung (Lph. 3 HOAI) ist den Vereinbarungspartnern in Form eines nach den Vorgaben der DB Station&Service erstellten Entwurfsheftes zur

Prüfung und Zustimmung zu übergeben. Erst nach Zustimmung aller Vereinbarungspartner ist die Entwurfsplanung abgeschlossen. Die Stellungnahmen sind in die Genehmigungsplanung einzubeziehen.

- (10) Die Gemeinde trägt dafür Sorge, dass das beauftragte Ingenieurbüro seine Planung mit den Eisenbahn-Infrastrukturunternehmen (EIU) DB Station&Service, DB Netz AG, DB Energie GmbH sowie den DB-internen Dienstleistern und ggf. mit weiteren beteiligten Fachplanern und betroffenen Dritten abstimmt. Die Gemeinde stellt sicher, dass die Abstimmungsergebnisse, insbesondere erforderliche Zustimmungen, dokumentiert werden.
- (11) Planungsänderungen sind den Vereinbarungspartnern schriftlich anzuzeigen; wesentliche Planungsänderungen gegenüber dem nach Abs. (9) genehmigten Entwurfsheft bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Vereinbarungspartner.

§ 5

Kosten und Finanzierung der Planung

- (1) Zu den Planungskosten zählen insbesondere:
 - a. Vergütung des bzw. der beauftragten Ingenieurbüro(s) für die Planung der Gesamtmaßnahmen gemäß § 2 Abs. (1) einschließlich der Erstellung der Genehmigungsplanung, des Entwurfsheftes und des Planungsheftes bis zur Lph. 4 HOAI gemäß § 4 Abs. (1);
 - b. Vergütung der Planungsleistungen der Fachplaner, der DB-Fachdienste (z. B. DB Netz AG, DB Energie GmbH) und der DB-internen Dienstleister (z. B. Leit- und Sicherungstechnik, Oberleitung, Oberbau, 50 Hz-Anlagen, DB Systel GmbH etc.) bis zur Lph. 4 HOAI gemäß § 4 Abs. (2);
 - c. sonstige Planungskosten, wie z.B. EBA-Gebühren, Prüfgebühren für Prüfindgenieure, Vermessung, Gutachten etc. im Rahmen dieser Vereinbarung.
- (2) Die Bewertung der Eigenleistungen der DB-Fachdienste und der DB-internen Dienstleister erfolgt dabei auf Grundlage der „Allgemeinen Vertragsbedingungen für Leistungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen außerhalb der Regelleistungen -AVBL-“ (**Anlage 5.2**) sofern nicht abweichende Regelungen zwischen der Gemeinde und den DB-Fachdiensten bzw. den DB-internen Dienstleistern vereinbart werden.
- (3) Die Planungskosten für die in § 2 Abs. (1) aufgeführten Maßnahmen betragen nach einer ersten Kostenschätzung ca. **114 T€** zuzüglich der Kosten für Fachplanungen, sonstige Planungskosten und der gesetzlichen geschuldeten Umsatzsteuer.
- (4) Die Planungskosten gem. Abs. (3) werden zuzüglich der gesetzlichen geschuldeten Umsatzsteuer, sofern sie nach Umsatzsteuerrecht in Rechnung zu stellen ist, von der Gemeinde getragen. Die DB Station&Service beteiligt sich nicht an den Planungskosten.
- (5) Die Gemeinde ist Antragsteller für die Zuwendungen nach dem Gesetz zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (EntflechtG) und dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) beim Land Rheinland-Pfalz für die Maßnahmen nach § 2 Abs. (1) dieser Vereinbarung.
- (6) Den Vereinbarungspartnern ist bekannt, dass die in Abs. (3) genannten Planungskosten noch keine endgültigen Werte darstellen und daher noch Änderungen möglich sind. Eine Kostenüberschreitung oder -unterschreitung ändert nichts an der in dieser Vereinbarung geregelten Kostentragung.

§ 6 Umsatzsteuer

- (1) Bei der umsatzsteuerlichen Beurteilung der nach dieser Vereinbarung von der Gemeinde an die EIU zu leistenden Zahlungen sind die Vereinbarungspartner einig, dass diese als nicht steuerbar nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Diese Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) ausgewiesen. Sind von den EIU hierfür Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z.B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), werden die entsprechenden Umsatzsteuerbeträge und die durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Absatz 4 Abgabenordnung dem jeweiligen Vereinbarungspartner für seinen Finanzierungsanteil nachbelastet und die Zahlung der Vereinbarungspartner für die Zukunft entsprechend angepasst.
- (2) Aufgrund des vorstehenden Abs. (1) an das betroffene EIU zu leistende Zahlungen sind fällig, wenn dieses dem Vereinbarungspartner, dessen Finanzierungsanteil als umsatzsteuerpflichtig angesehen wird, den Umsatzsteuerbescheid übersandt hat. Für die Anpassung der Zahlungen für die Zukunft ist der gleiche Zeitpunkt maßgeblich.

§ 7 Zusammenarbeit

- (1) Die Vereinbarungspartner regeln alle sich im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergebenden Fragen in gegenseitiger vertrauensvoller Zusammenarbeit.
- (2) Ergibt sich aus wichtigen Gründen, insbesondere aus gesetzlichen Maßnahmen, dass Änderungen oder Ergänzungen der in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen zur Wahrung der darin festgelegten Interessen eines Vereinbarungspartners erforderlich werden, so sind sie unverzüglich in vertrauensvoller Zusammenarbeit zu vereinbaren.

§ 8 Änderungen und Ergänzungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses. E-Mail und Telefax wahren das Schriftformerfordernis nicht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen der Vereinbarungspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vereinbarungspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Die Vereinbarungspartner sind einig, dass mit der vorliegenden Planungsvereinbarung noch keine abschließende Entscheidung über die Realisierung der in § 2 Abs. (1) dieser Vereinbarung genannten Infrastrukturmaßnahmen getroffen ist.
- (2) Die DB Station&Service wird ihre Zustimmung zur Realisierung der Maßnahmen nach § 2 Abs. (1) dieser Vereinbarung nur erteilen, wenn die Wirtschaftlichkeit der Infrastrukturmaßnahmen für die DB Station&Service sichergestellt ist.
- (3) Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Die Vereinbarungspartner erhalten je eine Originalausfertigung. Die Vereinbarungspartner sind berechtigt, für ihren Geschäftsbereich Kopien anzufertigen, die Daten aus dieser Vereinbarung zu speichern und nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen auch an Dritte weiterzugeben.
- (4) Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dieser Vereinbarung an Dritte bedarf jeweils der Zustimmung der anderen Vereinbarungspartner. Ausgenommen hiervon ist eine Rechtsnachfolge der DB Station&Service und der DB Netz AG in Folge von Umstrukturierungen innerhalb des DB-Konzerns.
- (5) Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
- (6) Folgende Unterlagen, denen die Vereinbarungspartner zugestimmt haben, sind Bestandteil dieser Vereinbarung:
 - ◆ Anlage 3.1: Aufgabenstellung/Bestellung Lph. 1 und 2 HOAI
 - ◆ Anlage 4.1: Entwurf Ingenieurvertrag
 - ◆ Anlage 5.2: AVBL

Ortsgemeinde Jünkerath

Jünkerath, den

.....
Rainer Helfen
Ortsbürgermeister

Dienstsiegel

DB Station&Service AG
Regionalbereich Mitte

Frankfurt am Main, den

ppa.
.....
Susanne Kosinsky
Leiterin Regionalbereich Mitte

i. V.
.....
Hartmut Fries
Leiter Bahnhofsmanagement Saarbrücken